

Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom 24.04.2025 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Stadt Wesenberg unterhält die in ihrem Bereich liegenden Friedhöfe in Ahrensberg, Strasen und Wesenberg.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Wesenberg und werden durch das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte verwaltet.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wesenberg und deren Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg kann aus wichtigem öffentlichem Interesse Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Gräber ganz oder teilweise außer Dienst stellen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung). Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten oder Befahren aller oder einzelner Friedhofsteile aus betrieblichen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter der Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und - Verwertung sind zu beachten. Abfälle sind in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Bürger, die im Besitz einer befristeten Genehmigung sind.
 2. Durchgangsverkehr jeder Art
 3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind die Friedhofsruhe zu stören,
 5. die Erstellung und Verwertung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 7. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 8. Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulagern und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 9. zu lärmern, der Würde des Ortes nicht angemessen zu spielen, Sport zu treiben, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und mit der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Stadt nicht selbst vorbehalten hat.
Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Nutzungsberechtigten der Grabstelle nachzuweisen.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen fahrlässig oder schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen sind gewerbliche Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit Fahrzeugen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von 4,5 t nicht überschreiten befahren. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Auf den Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll möglichst schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht im Falle des Ablebens das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz MV über.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnengräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3- monatigen Hinweis auf der Grabstätte – informiert.

§ 9 Erlöschen und Beräumen

- (1) Die Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, deren Fundamente sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.
- (4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Wiederausgraben von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf der behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Ahrensberg:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12)
- h) Halbanonyme Urnenrasengräber (§ 16)

Friedhof Strasen:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12)
- d) Anonymes Grabfeld für Urnen (§15)
- e) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 17)
- f) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 18)

Friedhof Wesenberg:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12)
- b) Urnenwahlgrabstätten (§13)
- c) Urnenreihengrabstätten (§14)
- d) Anonymes Grabfeld für Urnen (§15)
- e) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 17)
- f) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 18)
- g) Ehrengrabstätten (§ 19)

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel-, Doppel- oder mehrstellige Grabstellen.
- (2) Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Jede auf die erste Bestattung folgende weitere Bestattung, gem. Abs. 2, ist als Neuerwerb statthaft.
- (4) Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (5) Die Abmessung von Wahlgrabstätten einstellig (einschließlich Wegeanteil) beträgt 2,60 m x 1,30 m.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung mit einer weiteren Urne als Neuerwerb statthaft.
- (4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.
- (5) Die Abmessung von Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.
- (2) In Urnenreihengrabstätten können maximal 2 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung mit einer weiteren Urne als Neuerwerb statthaft.
- (4) Urnenreihengrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.
- (5) Die Abmessungen von Urnenreihengrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 15 Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten zentralen Ablagefläche abzulegen.
- (4) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.

§ 16 Halbanonyme Urnengräber

- (1) Halbanonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten zentralen Ablagefläche abzulegen.
- (4) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
- (5) Die Gemeinschaftsgrabstätte enthält ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Während der Nutzungszeit ist eine Zweitbelegung mit einer weiteren Urne als Neuerwerb statthaft.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,50 m x 0,50 m.
- (4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende quadratische Grabsteinplatten deren Breite und Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,30 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen.

- (5) Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken auf und neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet. Sträuße, Blumen, Gebinde o.ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten Ablagefläche abzulegen.

§ 18 Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 1,30 m x 2,60 m. Die Grabstätte sieht die Errichtung einer liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden rechteckigen Grabsteinplatte 0,50 m x 0,40 m vor. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind in der Breite 0,80 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (4) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen.
- (5) Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken auf oder neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet. Sträuße, Blumen, Gebinde oder ähnliche sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten Ablagefläche abzulegen.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wesenberg.

V. Bestattungsvorschriften

§ 20 Anmeldung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen beziehungsweise deren Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Wesenberg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen:
- Bestattungsantrag
 - Sterbeurkunde
 - Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen
 - wenn vorhanden, Willensbescheinigung der/des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung
- beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen, gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Näheres zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 21 Säрге, Aschekapseln und Überurnen

- (1) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Eine weitgehende Zersetzung innerhalb der Ruhezeit ist sicherzustellen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsunternehmen der entsprechende Nachweis zu erbringen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Aschekapseln und Überurnen gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 22 Trauerhallen/Trauerfeiern

- (1) Für die Durchführung von Trauerfeiern stellt die Stadt Wesenberg auf Antrag die Trauerhallen auf den Friedhöfen in Strasen und Wesenberg zur Verfügung.
- (2) In den Trauerhallen werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (3) Die Ausgestaltung der Trauerhallen ist den Ausstattern der Trauerfeier freigestellt.
- (4) Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 23 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.
- (2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.
- (5) Nutzungsberechtigte von Nachbargräbern haben vorübergehende Einschränkungen an ihren Gräbern zu dulden.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Für die Gestaltung der Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der in § 11 Abs. 2 Buchst. d), e), f) und h) aufgeführten Grabstätten obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung und Pflege

- (1) Die Grabstellen müssen, soweit es die Witterung zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- (2) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.
- (3) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Giften als Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

VII. Grabmale und Grabausstattungen

§ 26 Anforderungen an die Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbands Deutscher Steinmetze oder der TA-Grabmale) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Bei Grabstellen nach:
 - § 12, § 13 und § 14 sind stehende oder liegende Grabmale
 - § 17 und § 18 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten entsprechend der in der Grabbeschreibung benannten Größen zulässig.Grabstellen nach § 15 erhalten keine Grabmale.
Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale der Grabstellen nach § 16 obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Grabeinfassungen sind bei Grabstellen nach § 12, § 13 und § 14 zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 0,10 m nicht übersteigen und das Erdreich nur bis 0,15 m überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich ragt.

§ 27 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten Personen zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen soweit es zum Verständnis erforderlich ist
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, des Inhalts und deren Anordnung
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicheren und würdigen Zustand zu halten und entsprechend zu pflegen.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

- Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) oder durch ein Hinweisschild an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstelle beräumen lassen.
 - (3) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Wesenberg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Wesenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Wesenberg verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro kann in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

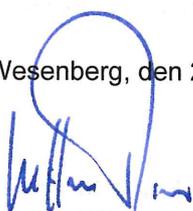
1. entgegen § 4 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und – Verwertung nicht beachtet und Abfälle nicht soweit wie möglich in organische und anorganische Stoffe trennt und nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bringt sowie Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen ablagert,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern befährt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 3 Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 4, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt, die geeignet sind die Friedhofsruhe zu stören,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 5 ohne Auftrag gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
9. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 7 die Friedhöfe sowie deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 9 lärmt, bittelt, übernachtet, lagert, Alkohol trinkt oder andere Rauschmittel zu sich nimmt,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 10 abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Ziff. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhund, mitbringt,
13. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
14. entgegen § 22 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Totengedenk- oder Trauerfeiern durchführt,
15. Grabstätten entgegen § 24 Abs. 2 so gestaltet und so an die Umgebung anpasst, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage nicht gewahrt wird,

16. entgegen § 25 Abs. 1 die Grabstellen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand hält,
17. entgegen § 25 Abs. 3 chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Gifte als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
18. entgegen § 26 Abs.2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht so fundamentiert und befestigt, dass sie dauernd standsicher sind,
19. entgegen § 27 Abs. 1 und 3 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder entfernt,
20. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft in verkehrssicherem und würdigem Zustand hält,
21. entgegen § 29 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.04.2019 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Wesenberg, den 24.04.2025



Steffen Reißmann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.